

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Kart4you (Stand 1.4.2014)**

### **1: Fahrerlaubnis und Lichtbildausweis**

Der Mieter muss vor Antritt der Fahrt dem Vermieter eine gültige Fahrerlaubnis zum Betrieb eines PKW's und einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen. Diese sind dem Vermieter zur Kopie auszuhändigen und danach bei der Fahrt vom Mieter mitzuführen. Mietfahrzeuge werden nur an Personen vermietet, die mindestens 6 Monate im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für einen PKW sind.

### **2: Zustandekommen des Mietvertrages**

Das Mietfahrzeug kann persönlich, telefonisch, per Fax oder per Mail unverbindlich reserviert werden. Ein rechtswirksamer Mietvertrag kommt jedoch erst zustande, wenn dieser schriftlich fixiert und vor Fahrtantritt vom Vermieter und Mieter rechtsverbindlich unterzeichnet ist. Der Vermieter kann den Abschluss eines Mietvertrages jedoch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anmietung eines Fahrzeuges.

### **3: Mietpreiszahlung und Kautions**

Der fällige Mietpreis muss vor Fahrtantritt in bar oder mittels Einlösung eines gültigen Gutscheins bezahlt werden. Eine evtl. vereinbarte Kautions muss ebenfalls vor Fahrtantritt vom Mieter in bar hinterlegt werden. Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges erhält der Mieter die Kautions in voller Höhe zurück.

### **4: Fahrzeugübernahme**

Mit der Übernahme des Fahrzeuges erkennt der Mieter an, dass sich Selbiges in verkehrssicherem, sauberem und vollgetanktem Zustand befindet und keine Mängel oder Vorschäden aufweist, die nicht im Mietvertrag bekundet sind. Weiterhin bestätigt der Mieter eine umfassende Einweisung in die Funktion des Fahrzeuges und dessen Besonderheiten erhalten und diese auch verstanden zu haben.

### **5: Fahrzeugrückgabe**

Die Rückgabe des Fahrzeuges hat ebenso in technisch einwandfreien, sauberem und vollgetanktem Zustand zu erfolgen. Dies gilt auch für eventuell mit vermietetes Zubehör wie Helme, Verbandskästen, Zündschlüssel, Fahrzeugpapiere etc. Bei einer dennoch notwendigen Reinigung kann der Vermieter 10,-- € und bei einem erforderlichen Auftanken 5,-- € (zusätzlich zu den reinen Benzinkosten) berechnen. Die Fahrzeugrückgabe hat zu dem vereinbarten Termin zu folgen. Bei verspäteter Rückgabe muss der Vermieter telefonisch benachrichtigt werden. Dem Vermieter steht es in Falle der Mietzeitüberziehung frei je angefangene Stunde 25,-- € zu berechnen. Außerdem steht dem Vermieter das Recht auf Schadenersatz zu, wenn durch die verspätete Rückgabe des Fahrzeuges nachweislich Folgevermietungen nicht durchgeführt werden können. Die Fahrzeugrückgabe in Abwesenheit des Vermieters erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

### **6: Besondere Beschränkungen**

Verboten sind:

- Autobahnfahrten
- Rennveranstaltungen
- Fahren abseits geteilter Straßen
- Manipulation des Fahrzeuges bzw. dessen Eigenschaften (Vertragsstrafe 500,-- €)
- Rauchen bzw. offenes Feuer, während das Fahrzeug im Einsatz ist
- Transportieren von Lasten und Abschleppen anderer Fahrzeuge

Der Mieter darf das Fahrzeug ohne vertragliche Genehmigung nicht an Dritte weitergeben. Bei Regen oder nassen Straßen ist das Tempo stark zu drosseln und der verlängerte Bremsweg zu beachten.

### **7: Auslandsfahrten**

Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter haftet in diesem Fall für die Einhaltung der Devisen-, Zoll- und Verkehrsvorschriften des jeweiligen Auslandes und stellt diesbezüglich den Vermieter von allen Ansprüchen frei.

### **8: Versicherung und Haftung**

Sofern nichts anderes im Mietvertrag vereinbart ist besteht für das Mietfahrzeug eine Haftpflichtversicherung, d.h. der Mieter haftet für selbstverschuldete Schäden am Fahrzeug, seiner eigenen Person, Hagelschäden, das Verschwinden des Fahrzeuges und Wildunfälle in unbegrenzter Höhe. Abgestellte Fahrzeuge sind durch das Lenkradschloss zu sichern. Sollte dem Vermieter durch vom Mieter verschuldete Schäden am Fahrzeug ein nachfolgender Mietausfall entstehen, so haftet der Mieter auch hierfür für die Zeit der Fahrzeugreparatur. Zur Ermittlung der Schadenshöhe kann der Vermieter auf Kosten des Mieters das Hinzuziehen eines Sachverständigen anordnen. Auf Wunsch des Mieters kann gegen Aufpreis eine Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung mit jeweils festzulegender Selbstbeteiligung abgeschlossen werden. Der Mieter haftet weiterhin für den Verlust von mit vermieteten Gegenständen wie Helme, Verbandskästen, Zündschlüsseln, Fahrzeugpapieren etc.

### **9: Straßenverkehrsordnung**

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und zu einer defensiven, vorausschauenden Fahrweise. Der Mieter haftet für alle Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten einschließlich deren Kosten, Gebühren und Strafen, die auf das Verhalten des Mieters während der Mietzeit zurückzuführen sind. Für die Bearbeitung einer amtlichen Fahreranfrage der Polizei oder Bußgeldstelle mit Weitergabe der Fahrerdaten bleibt es dem Vermieter vorbehalten eine Gebühr von 25,-- € zu erheben.

### **10: Pflichten des Mieters im Schadensfall**

Der Mieter muss im Schadensfall bzw. bei auftretenden Mängeln am Fahrzeug die Fahrt unverzüglich unterbrechen und den Vermieter verständigen. Insbesondere bei Unfällen mit Dritten, bei Diebstahl des Fahrzeuges oder Vandalismus ist die Polizei hinzuzuziehen und soweit möglich den Namen und die Adresse von Zeugen sowie die Kennzeichen evtl. beteiligter Fahrzeuge zu notieren und diese Informationen dem Vermieter auszuhändigen. Der Vermieter kann bei einem Unfall oder Todesfall keinesfalls in irgendeiner Form (z.B. juristisch) belangt werden.

### **11: Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter**

Der Vermieter hat das Recht zur unverzüglichen Kündigung des Mietvertrages und Inbesitznahme des Fahrzeuges auch während der Mietzeit, wenn der Mieter den Mietvertrag verletzt oder sich seine Unzuverlässigkeit während der Mietzeit zeigt. Einen Anspruch auf eine (auch nur teilweise) Rückerstattung des Mietpreises hat der Mieter in diesem Falle nicht.

### **12: Fehlende Helmpflicht in Deutschland**

Zur Zeit der Erstellung dieser AGB's besteht für die Fahrzeuge keine Helmpflicht. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter jedoch ausdrücklich aus Sicherheitsgründen das Tragen eines Schutzhelmes. Sollte der Mieter dennoch auf das Tragen eines Schutzhelmes verzichten, so tut er dies auf eigene Gefahr. Dem Vermieter steht es jedoch frei das Tragen von Helmen anzuordnen wenn sich diesbezüglich die Rechtslage in Deutschland ändern sollte.

### **13: Abschließende Bestimmungen und salvatorische Klausel**

Den Anweisungen des Vermieters hat der Mieter ohne Einschränkung Folge zu leisten. Alle hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch für eventuell eingetragene weitere Fahrer. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz der Fahrzeugvermietung. Der Vermieter darf Daten über den Mieter im Sinne des Datenschutzgesetzes speichern sofern diese für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Ist eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB's ganz oder teilweise unwirksam, so ist die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Vielmehr gilt in diesem Fall diejenige zulässige Regelung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung am Nächsten kommt.